

In den Haupt- und Finanzausschuss (01.09.2015) / /
In den Rat (10.09.2015) / /

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleenradweg Boxteler Bahn“ durch die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleenradweg Boxteler Bahn“ im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Xanten gemäß der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Begründung:

Bereits seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen eine Radwegeverbindung von Labbeck in Richtung Xanten zu realisieren. In den letzten Jahren ist das interkommunale Projekt „Alleenradweg Boxteler Bahn“ auf der Trasse der Boxteler Bahn mit den Kommunen Xanten, Sonsbeck und Uedem entwickelt worden. Seitens der Landesregierung wurden entsprechende Zuschüsse für die Realisierung dieses Projektes in Höhe von 75 % in Aussicht gestellt.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 17.05.2011 (DS 29/11) beschlossen, für den Ausbau des Radweges „Boxteler Bahn“ auf Sonsbecker Gebiet einen Zuschussantrag zu stellen und den Radweg bei Zustimmung der beteiligten Kommunen zu bauen. Die entsprechenden Mittel für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 920.000 € (230.000 € Eigenanteil) wurden in den Haushalten für 2012 und 2013 bereitgestellt und stehen in 2015 zur Verfügung.

Die Gemeinde Uedem hat unter Inanspruchnahme der entsprechenden Landesförderung den Radweg auf der Trasse der Boxteler Bahn von Uedemerbruch bis Uedem im vergangenen Jahr fertiggestellt. Das restliche Teilstück von Uedemerbruch bis zur Reichswaldstraße auf Sonsbecker Gebiet soll mittelfristig hergestellt werden.

Die Stadt Xanten ist derzeit dabei, den 1. Bauabschnitt auf Xantener Gebiet vom Trajanring bis zur Urseler Straße zu realisieren. Der 2. Bauabschnitt von der Urseler Straße bis zur Marienbaumer Straße soll danach gemeinsam mit der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck durchgeführt werden. Das restliche Teilstück auf Sonsbecker Gebiet von der Marienbaumer Straße bis zur Reichswaldstraße soll später im Rahmen eines 3. Bauabschnittes durch die Gemeinde Sonsbeck fertiggestellt werden (ggfs. auch mit Restmitteln aus dem 2. Abschnitt).

Es ist geplant, dass die Stadt Xanten für den 2. Bauabschnitt federführend das Antrags- und Abrechnungsverfahren mit der Bezirksregierung und die Ausschreibung der Gesamtmaßnahme - unterteilt in Abrechnungslose für die beiden Kommunen - übernimmt.

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen auf Sonsbecker und Xantener Gebiet (Planung, Auftragsvergabe, Bauleitung, Abrechnung, Gewährleistungsüberwachung u.ä.) erfolgt durch die jeweilige Kommune.

Da die Fördergelder für den 2. Bauabschnitt bereitstehen, ist zeitnah ein Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen. Für die gemeinsame Antragstellung und Durchführung der Maßnahme im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Sonsbeck, 20.08.2015

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleenradweg Boxteler Bahn“
durch die Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck**

Zwischen

der Stadt Xanten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Görtz und Herrn Dezernenten Niklas Franke

und

der Gemeinde Sonsbeck

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Schmidt und Herrn Fachbereichsleiter Georg
Tigler

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 /SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Realisierung des 2. Bauabschnittes „Alleenradweg Boxteler Bahn“ auf dem Gebiet der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck gemäß anliegendem Übersichtsplan.
2. Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist der gemeindeübergreifende wirtschaftliche Ausbau des Alleinradweges im Rahmen des Landesförderprojektes „Alleenradweg Boxteler Bahn“.

§ 2

Aufgaben der Stadt Xanten

1. Die Stadt Xanten als Maßnahmeträger stellt den gemeinsamen Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf und leitet die anteiligen Förderbeträge nach Eingang an die Gemeinde Sonsbeck weiter. Sie erstellt den Schlussverwendungsnachweis und führt nach Beendigung der Fördermaßnahme eine Endabrechnung zur Verteilung der Fördermittel nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels zu § 6 Nr. 2 durch.
2. Die Stadt Xanten schreibt die gemeinsame Maßnahme federführend in enger Abstimmung mit der Gemeinde Sonsbeck - unterteilt nach Abrechnungslosen für das Gebiet der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck - gemäß VOB aus.
3. Der Stadt Xanten obliegt die Umsetzung der Maßnahme (Planung, Auftragsvergabe, Bauleitung, Abrechnung, Gewährleistungsüberwachung u.ä.) auf ihrem Stadtgebiet.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Sonsbeck

1. Die Gemeinde Sonsbeck stellt der Stadt Xanten alle erforderlichen Unterlagen für den gemeinsamen Förderantrag, für die Ausschreibung und Abrechnung der Maßnahme zur Verfügung.
2. Der Gemeinde Sonsbeck obliegt die Umsetzung der Maßnahme (Planung, Auftragsvergabe, Bauleitung, Abrechnung, Gewährleistungsüberwachung u.ä.) auf ihrem Gemeindegebiet.
3. Die Gemeinde Sonsbeck informiert die Stadt Xanten rechtzeitig über Planungsänderungen, die zu einer Verringerung der zuwendungsfähigen Gesamtmittel führen können. Die Gemeinde Sonsbeck erstattet nicht zustehende oder durch den Zuschussgeber zurückgeforderte Zuwendungen an die Stadt Xanten.

§ 4

Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahme

1. Die Maßnahme wird zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtmittel durch Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Die Verteilung auf die beteiligten Kommunen ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid.
2. Der verbleibende Eigenanteil ist auf der Grundlage der Förderzusage und der jeweiligen Abrechnungslose anteilig durch die Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck zu tragen.

§ 5

Anteilige Übernahme der gemeinsamen Ingenieurleistungen

1. Die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck tragen die Kosten für gemeinsam in Auftrag gegebene Ingenieurleistungen nach ihren jeweiligen Anteilen an den zuwendungsfähigen Gesamtmitteln.

§ 6

Schlussverwendungsnachweis und Endabrechnung

1. Die Stadt Xanten erstellt unter Zuhilfenahme der von der Gemeinde Sonsbeck gemeldeten förderfähigen Gesamtmittel den Schlussverwendungsnachweis als Nachweis über die geförderte Maßnahme.
2. Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten, die dem Streckenabschnitt einer der beteiligten Kommunen direkt zugeordnet werden können, werden von dieser getragen. Förderfähige und nicht förderfähige Kosten, die keinem der Streckenabschnitte zugeordnet werden können (streckenabschnittsübergreifende Kosten), werden von den Vertragspartnern anteilig nach Maßgabe der Länge der Streckenabschnitte getragen. Die Stadt Xanten erstellt eine Endabrechnung auf der Grundlage der auf die jeweilige Kommune entfallenden (direkt bzw. indirekt zugeordneten) und vom Fördergeber anerkannten förderfähigen Gesamtmittel.

Wurde der Gemeinde Sonsbeck nicht die ihr gemäß dieser Vereinbarung zustehenden Fördermittel zugeleitet, erfolgt dies nachträglich. Zuviel weitergeleitete Fördermittel erstattet die Gemeinde Sonsbeck.

§ 7

Erstattung der Verwaltungskosten

1. Die Gemeinde Sonsbeck zahlt der Stadt Xanten eine Verwaltungskostenpauschale für die von ihr zu leistenden Aufgaben in Höhe von 250,00 €.

§ 8

Erweiterung des Leistungsumfangs

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs dieser Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Sie endet mit Beendigung der Fördermaßnahme nach Fertigung des Schlussverwendungsnachweises und Prüfung der Bezirksregierung auf Mittelverwendung entsprechend dem von ihr erlassenen Bewilligungsbescheid.
3. Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher ist insbesondere in dem Fall gegeben, wenn die beantragten Fördermittel nicht bewilligt werden oder eine der Vertragsparteien ihrer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
4. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Sonsbeck:

Für die Stadt Xanten:

Sonsbeck, den _____

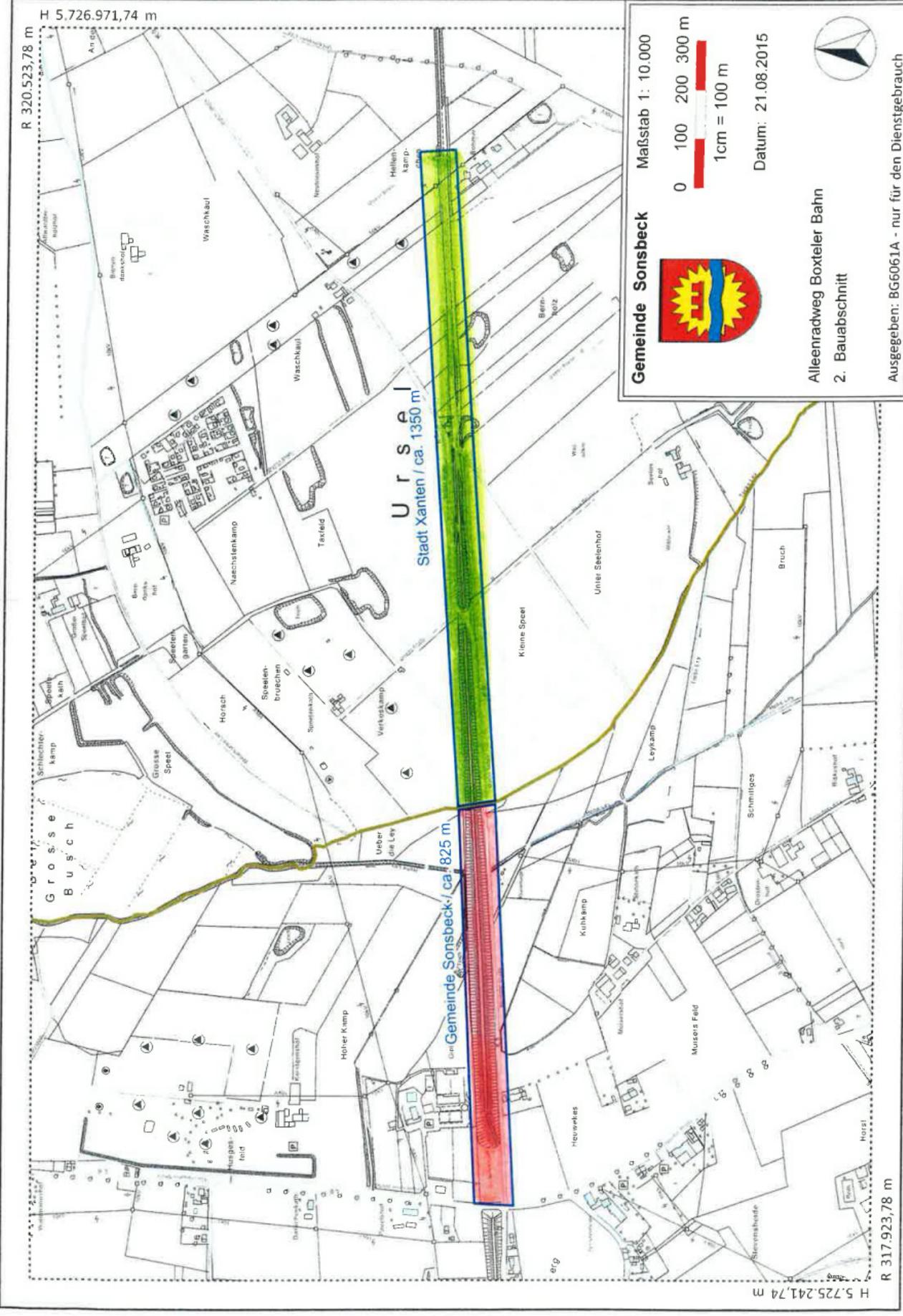
Xanten, den _____

Schmidt
Bürgermeister

Görtz
Bürgermeister

Tigler
Fachbereichsleiter

Franke
Technischer Dezernent



Gemeinde Sönsbeck

Maßstab 1: 10.000



Datum: 21.08.2015



Alleenradweg Boxteiler Bahn
2. Bauabschnitt

Ausgegeben: BG6061A - nur für den Dienstgebrauch

R 320.523,78 m

H 5.726.971,74 m

U r s e l
Stadt Xanten / ca. 1350 m

Gemeinde Sönsbeck / ca. 1825 m

R 317.923,78 m

H 5.725.241,74 m